

Abschrift



[Faint, illegible text and a handwritten signature 'Wed H' are visible in the top right corner.]

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Czap, Industriestraße 13,
96114 Hirschaid,

g e g e n

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Düsseldorf
im vereinfachten Verfahren gemäß § 307 Satz 2 ZPO am 18.04.2012
durch den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

an die Klägerin EUR 130,50 vorprozessual nicht anrechenbare
Anwaltsgebühren zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 1.138,12 EUR festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Soweit die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich des Feststellungsantrags übereinstimmend für erledigt erklärt haben, trägt die Beklagte die Kosten gem. § 91a ZPO aufgrund ihrer Kostenübernahmeerklärung vom 29.03.2012 (Bl. 95 f. GA).

Im Übrigen wird von der Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen gem. § 313b ZPO abgesehen.